

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4183, 13/8510 –**

Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift wird eine Nummer 1 aufgenommen:

1. „Artikel 12 § 10 des Nichtehelichengesetzes vom 19. August 1969 wird aufgehoben“

Der weitere Text des Artikels 2 wird Nummer 2.

Bonn, den 24. September 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Nach einem gewachsenen Erkenntnisprozeß haben Väter von nichtehelichen Kindern keine andere Verantwortung für ihre Kinder als verheiratete Väter. Im gesetzlichen Erbrecht – wie im Unterhaltsrecht – findet sich eine Ausprägung dieser Verantwortung. Es kann deshalb kein „Vertrauensschutz“ für eine reduzierte Sicht der väterlichen Verantwortung geben. Die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder, die durch das Nichtehelichengesetz von 1969 nicht erfaßt wurden, werden künftig erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Dies ist auch ein Gebot der Rechtseinheitlichkeit, da sonst die vor 1949 in der DDR geborenen nichtehelichen Kinder (die nach dem Recht der DDR uneingeschränkt erbberechtigt waren und dies

auch geblieben sind) erbrechtlich anders behandelt werden als die sog. „Altkinder-West“ (die bis heute mit ihrem leiblichen Vater nicht verwandt sind), deren diskriminierende Sonderstellung sonst weiterhin aufrechterhalten würde.